Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Laatzen, den 16.10.2014

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge: **Drucksachen-Nr.: 2014/280/1**

Rat der Stadt Laatzen am 16.10.2014 TOP:

Regeln bzw. Verträge zu Kleider- und Schuhcontainern
- Stellungnahme der Verwaltung -

Die Aufstellung von Schuh- und Altkleidercontainern im Stadtgebiet ist durch die Sondernutzungssatzung der Stadt Laatzen geregelt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 Sondernutzungssatzung der Stadt Laatzen ist für das Aufstellen von Schuh- und Altkleidercontainern eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- Die 14 festgelegten Standorte im Laatzener Stadtgebiet werden derzeit von zwei Entsorgungsfirmen genutzt, und zwar nicht auf der Grundlage von Verträgen, sondern von Sondernutzungserlaubnissen, die die Stadt Laatzen erteilt hat.

- Die erteilten Sondernutzungsgenehmigungen werden jeweils für zwei Jahre erteilt, der derzeitige Genehmigungszyklus läuft noch bis zum 30.06.2015.

- Im Bereich der Verwertung von Alttetxtilien herrscht ein großer Konkurrenzkampf der einzelnen Firmen und die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist sehr begehrt. Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich nach Antragslage, bei Vorliegen von mehr als zwei Anträgen wird ein öffentliches Losverfahren durchgeführt. Für den laufenden Genehmigungszeitraum lagen 32 Anträge für die Erteilung der entsprechenden Erlaubnis vor. Im Vorfeld des Losverfahrens werden alle Antragsteller und Antragstellerinnen auf die „Richtlinien der Stadt Laatzen zur Aufstellung von Alttextilcontainern und Altschuhcontainern“ hingewiesen. Hiernach dürfen nur Container verwendet werden, die u.a. ein einheitliches Erscheinungsbild sowie eine bestimmte Größe haben. Des Weiteren müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen, in der sie erklären, dass die besonderen Eignungskriterien der Richtlinie auch erfüllt werden können.

- Der Stadt Laatzen ist nicht bekannt, wie viel Gewinn ein Unternehmen durch die Verwertung eines gefüllten Containers erzielt.

- Anforderungen bezüglich der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens sind ge-

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams		EStr	BGM
Diktatz.:					

mäß der Sondernutzungssatzung kein Entscheidungskriterium.

- Die Stadt Laatzen erhebt für die zwei Jahre entsprechend des derzeit gültigen Gebührentarifs insgesamt 2050 € Sondernutzungsgebühren. Die Gebührenhöhe wird im Rahmen der Satzungsüberarbeitung angepasst.

In Vertretung

Dürr